

Besondere Bedingung Nr. 7831 Belegschäden

1. Die besondere Vereinbarung gemäß Abschnitt B, Z. 6 , Pkt. 1.1, 2. Absatz EHVB gilt hinsichtlich der Belegschäden als getroffen.
2. Der Versicherungsschutz bezieht sich somit auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden an fremden zu belegenden Tieren. Art. 7, Pkt. 10. AHVB findet insoweit keine Anwendung.
3. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR [KLPAUSCH] davon.
4. Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall [KLSBHPRZ]% des Schadens der Kosten und/oder Zinsen gemäß Art. 5, Pkt. 5 AHVB, mindestens EUR [KLSBH]. Schadenersatzansprüche bzw. -verpflichtungen unter EUR [KLSCHANS] fallen nicht unter den Versicherungsschutz.